

7. Mai 2024
Az.: A/2024 - R 101-9

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2024 Änderungen zur Namensgebung für Kirchengemeinden aus dem Jahr 2015 beschlossen.

Diese lauten wie folgt:

Um die Einheitlichkeit der Namensgebung innerhalb der Landeskirche und die Rechtssicherheit im Rechtsverkehr zu gewährleisten, wendet das Landeskirchenamt bezüglich der Namensgebung derzeit folgende Grundsätze an:

1. Der Name einer Kirchengemeinde soll ihren kirchlichen Charakter verdeutlichen und sie gleichzeitig von anderen Kirchengemeinden und Körperschaften unterscheiden. Daher soll die Kirchengemeinde in der Regel den Namen „Evangelische Kirchengemeinde“ mit dem Ortsnamen ihres Sitzes oder einer geografischen Bezeichnung innerhalb der Kirchengemeinde führen. Ortsname ist die Bezeichnung der politischen Gemeinde, des Stadt- oder Ortsteiles. Geografische Bezeichnungen sind staatlich festgelegte Bezeichnungen von z.B. Landschaften, Gebirgen, Wäldern oder Flüssen, nicht jedoch rein umgangssprachliche Bezeichnungen.
2. Erstreckt sich das Gebiet der Kirchengemeinde über mehrere politische Gemeinden, Stadt- oder Ortsteile, so soll die Kirchengemeinde den Namen des Hauptortes oder die Namen von höchstens zwei durch einen Bindestrich verbundenen Orten führen.
3. Kirchengemeinden in Städten können den Namen „Evangelische Stadtkirchengemeinde“ mit dem Ortsnamen führen, wenn es sich um die einzige Kirchengemeinde im Stadtgebiet handelt.
4. Der Ortsname kann ergänzt werden um den Namen des örtlichen Kirchengebäudes, um eine geographische Gegebenheit mit besonderer örtlich prägender Bedeutung, um einen biblischen Namen, um einen Begriff aus der christlichen Lehre oder um den Namen einer allgemein bekannten, kirchengeschichtlich bedeutsamen nicht mehr lebenden Person.
5. Bestehen innerhalb einer politischen Gemeinde oder eines Stadtteils mehrere Kirchengemeinden mit demselben Ortsnamen, so muss zu ihrer Unterscheidung ein weiteres Merkmal im Sinne von Ziffer 4 in den Namen aufgenommen werden.
6. Nicht zulässig sind Namen, bei denen eine Verwechslungsgefahr in Bezug auf andere kirchliche oder staatliche Körperschaften besteht.